

# **Bekanntmachung** **des Jahresabschlusses 2015** **der Gemeinde Wilnsdorf**

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496), in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Wilnsdorf von 08.07.1997, zuletzt geändert durch die IV. Nachtragssatzung vom 12.02.2015, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Wilnsdorf am 12.10.2017 folgende Beschlüsse gefasst hat:

1. Der Rat der Gemeinde Wilnsdorf stellt den geprüften Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 157.737.142,68 Euro und einem Jahresfehlbetrag in der Ergebnisrechnung in Höhe von 2.747.569,58 Euro fest.
2. Der Rat der Gemeinde Wilnsdorf ermächtigt die Verwaltung zur Deckung des Jahresfehlbetrages die Ausgleichsrücklage in Höhe von 1.107.378,31 Euro sowie die Allgemeine Rücklage in Höhe von 1.640.191,27 Euro in Anspruch zu nehmen.
3. Der Rat der Gemeinde Wilnsdorf erteilt der Bürgermeisterin nach § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 die Entlastung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellte zuvor am 05.10.2017 auf der Basis des Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers Ebner Stolz, Siegen vom 11.08.2015 fest, dass

- die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses 2015 zu keinen Einwendungen geführt hat,
- der Jahresabschluss 2015 auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht und
- unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Wilnsdorf vermittelt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Gemeinde Wilnsdorf einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Gemeinde Wilnsdorf, Marktplatz 1, Zimmer 25, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wilnsdorf, den 27.10.2017

Schuppler  
Bürgermeisterin

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wilnsdorf, 27.10.2017

Schuppler  
Bürgermeisterin